



Fall 11

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von € 350,- aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

A. Kaufvertrag

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass A und B einen wirksamen Kaufvertrag über die Skier zum Preis von € 350,- geschlossen haben. Ein Kaufvertrag kommt durch eine Einigung zustande, hier möglicherweise in Form von Angebot und Annahme (vgl. §§ 145, 147 BGB).

I. Angebot

1. Zeitungsannonce des A

A könnte mit dem von ihm aufgegebenen Zeitungsinserat ein Angebot gemacht haben. Indes kommt in einer Annonce aufgrund des offenen Adressatenkreises kein Rechtsbindungswille zum Ausdruck; sie beinhaltet lediglich eine Aufforderung an die Leser, ihrerseits ein Angebot abzugeben (*invitatio ad offerendum*).

2. „Offerte“ des B

Jedoch könnte B mit seiner „Offerte“ ein diesbezügliches Angebot gemacht haben. Diese „Offerte“ bezeichnet Kaufgegenstand, Kaufpreis und Vertragsgegner eindeutig; auch der Rechtsbindungswille des B kann bejaht werden. B ist zwar minderjährig (vgl. § 2 BGB), doch folgt aus den §§ 107 bis 113 BGB, dass auch der von Minderjährigen erklärte Wille den Tatbestand einer Willenserklärung erfüllen kann. Das von B abgegebene Angebot ist dem A auch gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugegangen und daher wirksam.

II. Annahme des A

A muss dieses Angebot angenommen haben.

1. Tatbestand einer Willenserklärung

Tatbestandlich liegt eine Annahmeerklärung des A vor.

2. Wirksamkeit durch Zugang an B?

Fraglich ist aber, ob die Annahme auch wirksam wurde. Gem. § 131 Abs. 2 S. 1 BGB (i.V.m. § 131 Abs. 1 BGB) hängt die Wirksamkeit der Willenserklärung des A an den beschränkt geschäftsfähigen B (vgl. §§ 2, 106 BGB) grundsätzlich von deren Zugang an dessen Eltern als den gesetzlichen Vertretern (§§ 1626 I, 1629 I BGB) ab. Allerdings könnte die Ausnahme des § 131 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 BGB eingreifen. Dann müsste die Annahmeerklärung des A für B lediglich rechtlich vorteilhaft sein. Indes bringt der aus der Annahme resultierende Kaufvertrag für B nicht nur Rechte,

sondern auch Pflichten mit sich (vgl. § 433 Abs. 2 BGB). Daher bringt die Erklärung für B nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil. Auch eine Einwilligung der Eltern des B als gesetzliche Vertreter i.S.d. §§ 131 Abs. 2 S. 2 Alt. 2, 183 (die vorherige Zustimmung zur Angebotsannahme des B) liegt nicht vor.

Hinweis: Der Zugang eines *Angebotes* wäre lediglich rechtlich vorteilhaft, da dieses dem Minderjährigen die Möglichkeit der Annahme verschafft.

3. Wirksamkeit durch Zugang bei den Eltern des B

Die Annahme könnte aber gem. §§ 131 Abs. 2 S. 1, 130 Abs. 1 S. 1 BGB durch Zugang bei den Eltern des A wirksam geworden sein. Problematisch ist aber, dass die Erklärung nicht an die Eltern gerichtet war, sondern lediglich durch Übermittlung des A, also gewissermaßen „zufällig“ an diese gelangt ist. Ob die Willenserklärung nur wirksam werden kann, wenn sie an den gesetzlichen Vertreter *gerichtet* ist, ist umstritten.

Nach einer Ansicht genügt es nicht, dass der gesetzliche Vertreter die an den Geschäftsunfähigen gerichtete Erklärung nur (zufällig) zur Kenntnis bekommt (OLG Düsseldorf VersR 1961, 878; *Palandt-Heinrichs*, BGB, § 131 Rn. 2). Danach wäre die Annahmeerklärung des A dem B nicht gem. § 131 Abs. 2 S. 1 BGB zugegangen. Streng genommen handelt es sich insoweit um ein Problem der Abgabe: § 131 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 BGB wird hier so verstanden, dass die Erklärung den gesetzlichen Vertretern gegenüber erklärt und abgegeben werden muss. Entsprechend ist die Erklärung hier zwar willentlich in den Verkehr gebracht worden, aber nicht in Richtung auf den Empfänger, sprich die gesetzlichen Vertreter. Danach wäre sie nicht wirksam geworden.

Dagegen ist es nach einer zweiten Ansicht für den Zugang gem. § 131 Abs. 2 S. 1 BGB lediglich erforderlich, dass die Erklärung so in den Machtbereich des gesetzlichen Vertreters gelangt – egal ob durch Zufall oder Mitwirkung des nicht (voll) Geschäftsfähigen –, dass dieser die Möglichkeit zur Kenntnisnahme besitzt (*Köhler*, AT, § 6 Rn. 25). Folgt man dieser Auffassung, wurde die Erklärung wirksam.

Für die zweite Ansicht spricht nicht nur der Wortlaut von § 131 BGB („Willenserklärung, die gegenüber einem Geschäftsunfähigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen abgegeben wird“), sondern auch die *ratio* der Norm: Der Minderjährige ist auch auf diesem Weg ausreichend geschützt. Demzufolge ist die Annahmeerklärung des A dem B zugegangen.

Beachte: Eine solch breite Darstellung dieses Spezialproblems würde nur im Rahmen einer Hausarbeit erwartet werden, wenn der Sachverhalt das Problem aufwirft.

Exkurs: Wer sich der 1. Ansicht anschließt und Zugang zunächst *verneint*, stößt auf das Problem der „Genehmigungsfähigkeit des Zugangs bei der Annahme“. Grund dieser Streitfrage ist, dass die „Genehmigung“ in § 131 Abs. 2 BGB

nicht erwähnt ist. Die Rechtsfolge des § 131 Abs. 2 BGB ist, dass ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gegenüber einem Minderjährigen ein Angebot zu einem gegenseitigen Vertrag nicht angenommen werden kann, die Annahmeerklärung mangels Zugangs nicht wirksam geworden ist (vgl. den Wortlaut des § 130 Abs. 1 S. 1 BGB), also unwirksam ist. Dies macht bei einseitigen Rechtsgeschäften aus Gründen der Rechtssicherheit, wie z.B. der Kündigung, auch Sinn. Bei von Minderjährigen geschlossenen Verträgen ordnet das Gesetz jedoch regelmäßig einen Schwebezustand an: Gem. § 108 BGB kann ein Minderjähriger ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters schwebend unwirksame Verträge schließen. Damit setzt sich § 131 II 1 in einen systematischen Widerspruch zu § 108 BGB, denn § 108 geht davon aus, dass ein Vertrag mit dem Minderjährigen ohne weiteres zustande kommt. Es besteht Einigkeit, dass die Wertung des § 108 Abs. 1 BGB maßgeblich ist und die Rechtsfolge des § 131 Abs. 2 S. 1 in diesen Fällen nicht eintreten soll (methodologisch eine teleologische Reduktion des § 131 Abs. 2). Man streitet sich jedoch darüber, wie dies dogmatisch zu konstruieren ist.

Nach einer Auffassung ist der Rechtsgedanke des § 108 Abs. 1 BGB auf den Zugang einer gegenüber einem Minderjährigen abgegebenen Annahmeerklärung zu einem gegenseitigen Vertrag analog anzuwenden und daher für diesen Fall der Begriff der Einwilligung in § 131 Abs. 2 S. 2, 2. Alt. BGB als Zustimmung zu verstehen, so dass der gesetzliche Vertreter den Zugang der Annahmeerklärung gem. § 184 Abs. 1 BGB rückwirkend auf den Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung beim Minderjährigen genehmigen kann (BGHZ 47, 352, 358). Nach dieser Meinung ist die Annahmeerklärung des A dem B nicht zugegangen, da dessen Eltern die Genehmigung des Geschäfts und damit auch des Zugangs ausdrücklich verweigert haben.

Nach einer anderen Ansicht unterliegt der Zugang einer gegenüber einem Minderjährigen abgegebenen Annahmeerklärung eines Angebots zu einem gegenseitigen Vertrag mit diesem nicht § 131 Abs. 2 BGB, sondern den allgemeinen Regeln, da § 108 BGB den Minderjährigenschutz hinreichend verwirklichte (*Köhler*, AT, § 6 Rn. 27; i.Erg. wohl auch *Brauer* JuS 2004, 472). Nach dieser Lehre ist die Annahmeerklärung des A dem B gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugegangen.

Zustimmung verdient letztere Auffassung, da die §§ 108, 109 BGB den Minderjährigen umfassend vor den Gefahren gegenseitiger Verträge schützen. Bei lediglich erweiterter Auslegung des § 131 Abs. 2 S. 2, 2. Alt. BGB würde der Annehmende bis zur Genehmigung seine Annahmeerklärung gem. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB jederzeit widerrufen können und so die Regelung des § 109 BGB unterlaufen. Nach § 109 Abs. 2 BGB kann der Vertragsgegner seine wirksam zugegangene Willenserklärung bei Kenntnis der Minderjährigkeit nicht widerrufen. Zweck des § 131 BGB ist jedoch nicht

die Begünstigung des Vertragsgegners eines nicht (voll) Geschäftsfähigen. Zudem erleichtert die Auffassung, die § 108 BGB vorrangig anwendet, die Rechtsanwendung: Es ist unerheblich, ob der Minderjährige das Angebot oder die Annahme erklärt, in beiden Fällen richtet sich die Wirksamkeit des Vertrages nach § 108 BGB.

4. Zwischenergebnis

A und B haben daher einen Kaufvertrag über die Ski zum Preis von € 350 geschlossen.

III. Schwebende Unwirksamkeit, § 108 I

Dieser Kaufvertrag könnte jedoch gem. 108 Abs. 1 BGB unwirksam sein. Dann muss B als Minderjähriger einen Vertrag ohne die *erforderliche* Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen haben.

1. Vertragsschluss

B hat einen Vertrag abgeschlossen, s.o.

2. Minderjährige

B ist gem. §§ 2, 106 BGB minderjährig.

3. Erforderlichkeit einer Einwilligung, § 107 BGB

Die Einwilligung der Eltern des B als dessen gesetzliche Vertreter ist gem. § 107 BGB erforderlich, wenn der minderjährige B durch die von ihm abgegebene Willenserklärung „nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt“. Entscheidend dafür, ob eine Willenserklärung rechtlich vorteilhaft oder nachteilig ist, sind allein deren *rechtlichen* Folgen. Eine Willenserklärung ist dann lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn sie die Rechtsstellung des Minderjährigen bloß verbessert, so dass ein rechtlicher Nachteil immer dann vorliegt, wenn den Minderjährigen als Folge seiner Willenserklärung irgendwelche Haupt- oder Nebenpflichten treffen. Eine Saldierung von rechtlichen Vor- und Nachteilen findet im Rahmen des § 107 BGB nicht statt, ebenso bleiben wirtschaftliche Gesichtspunkte außer Betracht. Folglich ist das Angebot des B für diesen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da dem A so die Möglichkeit offensteht, durch die Annahme einen Kaufvertrag zustande zu bringen, aus dem für B die Pflicht zur Kaufpreiszahlung folgt (§ 433 Abs. 2 BGB). Das Angebot des B bedurfte daher der Einwilligung seiner Eltern.

4. Einwilligung der Eltern

Die Einwilligung ist gem. § 183 S. 1 BGB die vorherige Zustimmung der Eltern des B zu dessen Angebot. Eine solche ist nicht erfolgt. A und B haben daher einen gem. § 108 Abs. 1 BGB zunächst schwebend unwirksamen Vertrag geschlossen.

5. Genehmigung der Eltern

Ein derartiger Vertrag kann jedoch durch Genehmigung des gesetzlichen Vertreters wirksam werden. Genehmigung ist gem. § 184 Abs. 1 BGB die nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Vertrag. Die Eltern des

B haben jedoch A gegenüber erklärt, den Skikauf ihres Sprösslings nicht gelten lassen zu wollen und somit die Genehmigung des Vertrags gem. §§ 182 Abs. 1, 130 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam verweigert. Mit Zugang der Verweigerung der Genehmigung wird der Vertrag endgültig unwirksam, wie sich aus § 108 Abs. 1 BGB implizit ergibt.

6. Ergebnis

A hat keinen Anspruch gegen B auf Zahlung von € 350.